

Interpellation Fraktion AL/GPB-DA/PdA+ (Christa Ammann, AL): Städtische Gelder für „Staatsschutz-Extremismus“?

Auf Seite 46 des NDB-Berichts „Sicherheit Schweiz 2015“¹ (Kapitel Rechts-, Links- und Tierrechts-extremismus) konnten interessierte ZeitgenossInnen über „LinksextremistInnen“ unter anderem folgendes lesen:

„Anlass für Protest und Anschläge boten einzelne Ereignisse wie verschiedene Volksabstimmungen, die Kriegshandlungen in Kobane (Syrien) und im Gazastreifen (Palästinensische Autonomiegebiete), die Miss-Schweiz-Wahl in Bern oder eine Rede des Fifa-Präsidenten an der Universität Zürich, aber auch Gerichtsverhandlungen gegen Szeneexponenten.“

Die Protest-Aktionen gegen die Miss-Schweiz-Wahl als linksextremistisch eingestuft und im Sicherheitsbericht des NDB erwähnt? Wer kommt bloss auf eine solch blödsinnige Idee? Beahlt die Stadt Bern auch für „Staatsschutz-Extremismus“? Sind StadtbewohnerInnen im Fokus der Nachrichtendienste von Bund und Kanton?

Fragen:

1. Wie beurteilt der Gemeinderat, dass eine gewaltfreie, antisexistische Protestaktion als „linksextremistisch“ eingestuft wird?
2. Wie kam die Nennung der Miss-Schweiz-Wahl-Protestaktionen in den NDB-Bericht zustande?
3. Wer/welche Institutionen hat die Aktion als „linksextremistisch“ eingestuft?
4. Wurden die Daten der Kontrollierten und/oder Festgenommenen bei den Nachrichtendiensten erfasst und zwischen Kanton und Bund ausgetauscht?
 - Wenn Ja, ist der Gemeinderat bereit, sich beim NDB für die Löschung von allfälligen Ficheneinträgen der Betroffenen einzusetzen?
5. Wurden dabei städtische Gelder (im Rahmen des Polizeiresourcenvertrags) verwendet?
 - Wenn Ja, wieviel der städtischen Gelder an die Leistungen der Kantonspolizei werden für die nachrichtendienstliche Arbeit verwendet?
6. Wie viele Mitarbeitende hat der Nachrichtendienst der Berner Kantonspolizei?
7. Gibt es auch einen „Extremismus“-Bericht für Stadt und Kanton Bern?

Dieser Vorstoss wurde verfasst von Tom Locher.

Die AL Bern versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss, deren gewählte Person in Delegierten-Funktion die Anliegen von anderen ihr nahestehenden Gruppen, Einzelpersonen und nicht-parlamentarisch-aktiven AL-Menschen ins Parlament trägt. Im Sinne der Transparenz und um der Personenfixierung auf die parlamentarische Vertretung entgegenzuwirken, wird deshalb der Name des/der VerfasserInnen auf dem Vorstoss erwähnt (ausser die UrheberInnen wünschen explizit, dass dies nicht so sein soll).

Bern, 02. Juli 2015

Erstunterzeichnende: Christa Ammann

Mitunterzeichnende: Mess Barry, Daniel Egloff, Luzius Theiler

¹ http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/publication/snd_publ.parsys.41649.downloadList.22907.DownloadFile.tmp/lageberichtndbd.pdf

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat keinerlei Kompetenzen im Bereich des Nachrichtendienstes und des Staatsschutzes. Die diesbezüglichen Aufgaben und Kompetenzen fallen ausschliesslich den zuständigen Behörden von Bund und Kanton zu. Geregelt sind sie im Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120).

Die Stadt Bern verfügt seit 1. Januar 2008 über keine eigene Staatsschutz-Stelle mehr. Die Grundlage für die Staatsschutz­tätigkeit im Kanton Bern bietet das BWIS mit den Sachgebieten Terrorismus, verbotenem Nachrichtendienst, gewalttätiger Extremismus sowie Nonproliferation. Die Kantonspolizei nimmt die Vollzugsaufgaben gemäss BWIS im Auftrag des Bundes wahr: Die Mitarbeitenden der Fachstelle Staatsschutz der Kantonspolizei Bern erheben dabei ausschliesslich Daten zu den erwähnten Sachgebieten (wie erwähnt im Auftrag des Bundes).

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Kritik an der besagten Passage des NDB-Berichts. Die Nennung der Protestaktion zur Miss-Schweiz-Wahl im gleichen Atemzug mit Anschlägen ist deplatziert und realitätsfremd.

Zu Frage 1:

Für den Gemeinderat ist in keiner Art und Weise nachvollziehbar, dass die Miss Schweiz Wahl und die entsprechende Protestaktion Eingang in den Bericht des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) gefunden hat.

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen, wie es dazu kam.

Zu Frage 2:

Die Kantonspolizei Bern hält dazu Folgendes fest:

„Grundsätzlich beruht die Informationsbeschaffung zugunsten der Bundesbehörden auf der Grundlage des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS). Die Nennung erfolgte aufgrund der Tatsache, dass der Protest dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) in Form einer Lagemeldung mitgeteilt wurde, in der die Kantonspolizei Bern darauf hinwies, dass in der Nähe der Veranstaltung mehrere bekannte Personen der gewalttätigen linksextremen Szene Bern gesichtet worden sind. Die Nennung im Lagebericht „Sicherheit Schweiz 2015“ reiht sich gemäss NDB in eine Auflistung von Anlässen zu den unterschiedlichsten Themen ein, an denen sich gewaltbereite Linksextreme beteiligten. Die Auflistung bezweckte gemäss Auskunft des NDB, die Themenvielfalt aufzuzeigen, die von der gewaltbereiten linksextremen Szene für Mobilisierungen benützt wird. Mit der Nennung des Protestanlasses gegen die Miss-Schweiz-Wahl wurde nicht der Protest bzw. die Protestierenden insgesamt als linksextrem bezeichnet. Die Nennung zeigt gemäss NDB auf, dass die gewalttätige linksextreme Szene auch solche Anlässe für eigene Aktionen zu missbrauchen versucht.“

Zur Frage, welchen Beitrag die Kantonspolizei geliefert hat, hält diese Folgendes fest:

„Gestützt auf die Verordnung über die Informationssysteme des Nachrichtendienstes des Bundes betreibt der Bund eine elektronische Lagedarstellung (ELD). Die ELD ist ein Informationssystem zur Darstellung, Auswertung und Analyse der Lage der inneren oder äusseren Sicherheit und von sicherheitspolitischen Massnahmen. Die Kantonspolizei Bern hat in der ELD einen Eintrag ohne Angaben von Personendaten gemacht, dass es in Bern anlässlich der Miss-Schweiz-Wahl 2014 zu Störaktionen gekommen ist, in der Nähe der Veranstaltung mehrere bekannte Personen der linksextremen Szene Bern gesichtet worden sind, im Nachgang Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern

mit Gegenständen beworfen wurden und Sachbeschädigungen an Gebäuden und Fahrzeugen in Form von Sprayereien verübt wurden.

Ausser diesem Eintrag hat die Kantonspolizei Bern weder Personendaten noch sonstige Berichte oder Meldungen an den Bund bezüglich der Miss-Schweiz-Wahl 2014 gemacht.“

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat entnimmt den obigen Ausführungen, dass die Formulierung der Kantonspolizei in der elektronischen Lagedarstellung (ELD) den Nachrichtendienst ganz offensichtlich zu einer unsachlichen und verzerrten Pauschalisierung verleitete.

Zu Frage 4:

Die Datenbearbeitung im Bereich des Nachrichtendienstes stützt sich wie erwähnt auf das BWIS. Die Kantonspolizei Bern ist gesetzlich befugt, Informationen und Personendaten dem NDB mitzuteilen, wenn eine konkrete Gefährdung der inneren Sicherheit festgestellt worden ist. Die Behörden haben sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten und werden auch von unabhängigen Stellen des Kantons und des Bundes diesbezüglich kontrolliert. Auskunftsgesuche richten sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz und können nur von den betroffenen Personen gestellt werden.

Wie der Antwort zu Frage 2 entnommen werden kann, enthielt die ELD-Meldung im Fall des Protests gegen die Miss-Schweiz-Wahl 2014 keine Personendaten.

Zu Frage 5:

Nein. Die Stadt hat wie erwähnt weder Aufgaben noch Kompetenzen im Bereich des Nachrichtendienstes. Was die nachrichtendienstlichen Aufwendungen des Kantons im Allgemeinen betrifft, so werden diese hauptsächlich durch den Bund entschädigt.

Zu Frage 6:

Nach Angaben der Kantonspolizei: 14 Mitarbeitende.

Zu Frage 7:

Nein. Es gibt keinen analogen Extremismus-Bericht für den Kanton Bern. Für die Stadt Bern gibt es entsprechend der dargestellten Kompetenzordnung keinerlei Berichte oder andere Informationsgefässe.

Bern, 11. November 2015

Der Gemeinderat